



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rimbach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Freitag, den 25. August 1911

26. Jahrgang.

Nr. 198.

Amtlicher Teil.

Polizei-Berordnung

Über die Arbeiterfürsorge auf Bant.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie des Gesetzes über die Gewerbeordnung des Reichs vom 1. Juni 1874 wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Zur Unterkunft für die an Neubauten und Umbauten beschäftigten Arbeiter und angelernte Arbeiterinnen und in den angestrichenen Räumen mit Fenster genügen, luftbare Räume vorhanden sein, welche mindestens 2,20 Meter im Lichten hoch sind.

§ 2. Auf jedem am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter muß eine Grundfläche von mindestens 0,75 Quadratmeter, einschließlich des Raumes für Tische und Stühle, zur Verfügung stehen.

§ 3. Die Räume müssen mit Wasser und Wasserleitung versehen sein. Türen müssen nach außen aufschließen.

§ 4. In den Monaten November bis März müssen die Unterkunftsräume heizbar eingerichtet sein.

§ 5. Die dauernd beschäftigten Arbeiter müssen die erforderlichen Tische und Bänke oder Stühle zu stellen. Auch ist für eine Vorrichtung zum Aufhängen der Kleider zu sorgen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden. Die Unterkunftsräume sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten. Auf der Wand muß die Mäßigkeit gegeben werden. Zechen und Getränke zu erwärmen.

§ 6. Bei jedem Neu-, An- oder Umbau muß ein Abort und ein Pissoir vorhanden sein und zwar für je 25 der am Bau beschäftigten Arbeiter je 1 Abort. Zwischen mehreren Aborts sind Scheidewände anzubringen.

§ 7. Die Abort- und Pissoiranlagen müssen so eingerichtet sein, daß sie einzureinigen, ohne man weder von der Arbeitsstelle noch von der Straße oder von den Fenstern der Wohngebäude hineinschauen kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blendenschieben anzubringen. Die Anlagen sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten und mindestens einmal täglich mit Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 8. Die Abort- und Pissoiranlagen sind von den Fenstern bewohnter Räume und von den Unterkunftsräumen möglichst weit (in der Regel mindestens 6 Meter) entfernt zu errichten. Für etwa am Bau beschäftigte Arbeiter müssen besondere Aborte hergerichtet werden, die diesen Vorschriften genügen. Die Benutzung anderer Orte als Aborte ist verboten.

§ 9. Die Vorschriften des § 1 und 2 können aus besonderen Gründen, welche die Erfüllung dieser Vorschriften unmöglich oder sehr erschweren, ganz oder teilweise von der Polizeidirektion nachgelassen werden.

§ 10. Die provisorisch hergerichteten Abort- und Pissoiranlagen sind entweder an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, oder in wasserdichte Tonnen aufgestellt, die nach Bedarf rechtzeitig fortzu-

schaffen und durch leere, mit Kalkmilch desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stößbretter zu verdecken.

Bei freier von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustelle — kann die Herstellung einer hinreichend tiefen Erdgrube zur Aufnahme der Fäkalien gestattet werden.

§ 5. Auf jeder Baustelle muß gutes Trinkwasser vorhanden sein. Beim Vorhandensein einer besonderen Wasserleitung ist an jeder Baustelle derselben ein Schild mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ anzubringen.

§ 6. Vom 1. November bis 1. April dürfen innere Ausbauarbeiten, z. B. Studier-, Maler-, Putzer-, Tischler- und Installationsarbeiten etc. in Bant nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse wird für genügend erachtet.

§ 7. In Räumen, in denen offene Kofsfener ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kofsfener bedienenden Personen betreten werden.

Die Kofsförderer dürfen auf Balkenlagen nur auf einer doppelten im Verband gelegenen Kofseinfahrt von genügender Länge und Breite oder einer gleich feuerfesteren Unterlage mit 20 Zentimeter hoher Randüberdeckung aufgestellt werden.

§ 8. Bei Neubauten und größeren Umbauten müssen zur Verwendung bei Unfallfällen Desinfektionsmittel und Verbandzeug in gutem Zustande und in ausreichender Menge vorhanden sein und für jeden verunglückten Arbeiter auf der Baustelle im Bedarfsfalle zur Verfügung gestellt werden.

§ 9. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist sowohl der Bauherr als auch der Bauleiter verantwortlich, zur Beobachtung der §§ 2 und 7 sind auch die Arbeiter selbst verpflichtet.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Tage an werden alle in anderen Polizei-Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, soweit sie den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung widersprechen, aufgehoben.

Wiesbaden, den 4. Juli 1911.

Der Polizei-Präsident: v. Schend.

Wird veröffentlicht.

Der Magistrat.

29577

Bekanntmachung.

Die Liste der stimmberechtigten Bürger in dieser Stadt liegt vom 15. bis 30. August d. J. im Rathaus, Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsicht offen, was mit dem Vermerk zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß während dieser Zeit von jedem Stimmberechtigten Einspruch gegen die Richtigkeit derselben bei dem Magistrat erhoben werden kann.

Wiesbaden, den 12. August 1911.

Der Magistrat.

29559

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 18. März 1911.

Stadt, Polizeiamt.

29687

Städtische Säuglings-Milch-Anstalt.

Trinkfische Säuglingsmilch die Tagesportion für 22 Pfennig erhält jede minderbemittelte Mutter auf das Mittel jedes Arztes in Wiesbaden.

Abgabestellen sind errichtet:

1. in der Allgemeinen Volksküche, Dörmannstr. 21.
2. in der Augenheilanstalt für Arme, Kavelnstraße 32.
3. im Christlichen Hospital, Dranienstraße 53.
4. in dem Hof zum hl. Geist, Friedenstr. 24.
5. in der Drogerie Schlemmer, Seidenstr. 38.
6. in der Kaffeehalle, Marktstr. 13.
7. bei Kaufmann R. Rathgeber, Moritzstr. 1.
8. in der Krippe, Gutar-Adolfstr. 20/22.
9. in der Parlinenstraße, Schiersteinstr. 31.
10. in der Seilfabrik „Blauer Kreuz“, Sedanplatz 5.
11. in dem Städt. Krankenhaus, Schwalbacherstraße 62.
12. in dem Städt. Schlachthaus, Schlachthausstraße 57 und
13. in dem Wöchnerinnen-Hof, Schöne Aussicht 34.

Bestellungen sind gegen Ablieferung des Attestes dort zu machen.

Unentgeltliche Belehrung über Pflege und Ernährung der Kinder und Ausstellung von Attesten erfolgt in der Mutterberatungsstelle (Marktstr. 1/3) Dienstags, Donnerstags und Samstags, nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Bemittelte Mütter erhalten die Milch gegen Einlösung des ärztlichen Attestes bei der Säuglingsmilchanstalt, Schlachthausstraße 24 frei ins Haus geliefert, und zwar:

Nr. I der Mischung zum Preise von 10 Pf. für die Flasche; Nr. II der Mischung zum Preise von 12 Pf. für die Flasche; Nr. III der Mischung zum Preise von 14 Pf. für die Flasche; Nr. IV der Mischung zum Preise von 14 Pf. für die Flasche.

Wiesbaden, 28. April 1911. Der Magistrat.

Städtisches Leihhaus.

Die Geschäftskunden des Städt. Leihhauses regeln sich infolge anderweitiger Dienstverteilung durch Beschluß des Magistrats, vorläufig für die Monate Juli und August, wie folgt:

Verkauf von Pfändern und Verpfändungen von Pfandscheinen nur vormittags von 8—11 Uhr. Ausstellungen von 8 bis 2 Uhr mittags.

Ausnahmeweise können nach 11 Uhr Pfänder bei den Taxatoren gegen die entsprechende Pfändergebühr abgegeben werden, und zwar: Uhren, Goldschmuck, bei Goldarbeiter Ehr. Kier, Dörmannstraße 13, Kleider, Wäsche, bei Schneidermeister W. Reiminger, Bauergasse 14.

Wiesbaden, 28. Juni 1911.

29501 Städtische Leihhausverwaltung.

Volksbadankhalten.

Die städtischen Volksbadankhalten sind geöffnet:

In den Monaten Mai bis einschließlich September von vormittags 7 Uhr bis abends 8½ Uhr; in den Monaten Oktober bis einschließlich April von vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr.

Die Männerabteilungen sind von 1½ Uhr bis 2½ Uhr nachmittags geschlossen. An Samstagen und an Tagen vor Feiertagen sind diese Abteilungen ohne Unterbrechung bis 9 Uhr abends geöffnet.

Die Frauenabteilungen sind stets von 1 bis 4 Uhr nachmittags geschlossen.

29597 Städtisches Maschinenhausamt.

Freibank.

Samstag, den 26. Aug. 1911, morgens 7 Uhr. Rinderwertiges Fleisch von 1 Lohd zu 50 S, 1 Kuh zu 35 S.

Fleischbäckern, Metzern, Wurstbereitern ist der Erwerb von Freibankfleisch verboten. Gastwirten und Kaffeehäusern nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

29578 Städt. Schlachthof-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die bevorstehende Zeit des Wohnungswechsels wird hierdurch auf die Beachtung des § 13, Absatz 2, der Bestimmungen über die Abgabe von elektrischer Energie zum Privatgebrauch wiederholt aufmerksam gemacht. Derselbe lautet:

„Der Konsument ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Energiebesitz verzichtet, dies dem Elektrizitätswerk mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Meldet derselbe den Energiebesitz nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch der von seinem Nachfolger verbrauchten Energie verpflichtet, bis die Abmeldung erfolgt ist oder der Übergang der betreffenden Einrichtung auf einen anderen Energieabnehmer von diesem bei dem Elektrizitätswerk durch Formular angemeldet worden ist. Für die Nachprüfung der auf den Nachfolger übergegangenen Installationseinrichtungen sind die in § 11 II B. angegebenen Gebühren zu entrichten.“

Im Interesse der Konsumenten wird ersucht, vorkommende Änderungen rechtzeitig anmelden zu wollen.

Wiesbaden, den 28. März 1911. 27846a.
Verwaltung der Städt. Wasser- und Lichtwerke.

Städtische höhere Mädchenschule II Wiesbaden.

Durch weiteren Ausbau der Anstalt ist voraussichtlich Ostern 1912 eine Oberlehrer- oder Oberlehrerinnenstelle mit der Lehrbefähigung für Physik, Chemie und Mathematik zu besetzen.

Gebalt nach den hiesigen Sätzen, Wohnungsgeldzuschuß — in voller Höhe rückbesoldungsberechtigt — für Oberlehrer und Oberlehrerinnen 1300 M. Das Militärsjahr wird auf das Besoldungsdienstjahr der Oberlehrer grundsätzlich angerechnet.

Bewerbungen nebst Zeugnisabschriften, Lebenslauf und kreisärztlichem Gesundheitszeugnis bis zum 1. September cr. an Direktor Professor Knauer erbeten.

Wiesbaden, den 26. Juli 1911. 29542
Rectorium der Städt. höheren Schulen.

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Bekanntmachung.

Am 2. Oktober d. J. wird hier eine technische Revision der Maße und Gewichte durch den Eichmeister Joh. zu Wiesbaden vorgenommen werden. Es ergeht die Aufforderung an die Gewerbetreibenden, ihre Maße und Gewichte, soweit deren fortwährende Richtigkeit zweifelhaft erscheint, vor dem Revisionstermin zur amtlichen Prüfung zu bringen.

Das städtische Eichamt zu Wiesbaden ist jeden Montag und Donnerstag von vormittags 8 bis 10 Uhr zur Entgegennahme einschlägiger Gegenstände für Interessenten geöffnet.

Die Zeit der Abholung wird bei der Abgabe bekannt gegeben.

Nambach, den 23. August 1911.
Der Bürgermeister: Rorach.

29690

Bekanntmachung.

Der diesjährige Gemarkungsbezugs ist auf den 11. bis einschließlich 13. September d. J. festgesetzt.

Grundbesitzer oder Pächter von Grundstücken, welche Grenzzeichen verfallen oder erneuert haben wollen, werden hiermit aufgefordert, die erforderlichen Angaben bis spätestens zum 10. September d. J. dem hiesigen Ortsgericht zu machen.

Nambach, den 23. August 1911.
Der Bürgermeister: Rorach.

29690

Veränderungen im Familienstand.

Wiesbaden.

Geboren:

- Am 16. Aug. dem Landenschnur Alexander Sabo e. S. Kurt Sabo.
- Am 22. Aug. dem Tagelöhner Peter Stapp e. S. Karl.
- Am 20. Aug. dem Konditor Max Gerlach e. S. Otto Paul Karl.

Kategorie:

- Dieser Richard Daniel in Duisburg mit Wilhelmine Albertine Koniet in Offen.
- Tagelöhner Wilhelm Hardt hier mit Margarete Deisinger hier.
- Wärter Franz Hoffe hier mit Philippine Weybach hier.
- Ingenieur Karl Grünhagen in Berlin mit Auguste Kern hier.
- Kaufmann Willi Kurrer hier mit Anna Samantien hier.
- Polizei-Jobst GSK hier mit Elisabeth Schumacher hier.
- Oberleutnant Edmund Kider in Limburg mit Ida Johanna Weber hier.
- Hilfsheizer Adam Käger in Mainz mit Marie Gertrud hier.

Verstorben:

- Hauswart Albert Rohmann in Köln mit Ella Meyer hier.
- Am 22. Aug. Insalbe Michael von Schmittens, 61 J.
- Bedienst. T. d. Tagl. Wilhelm Risch, 6 Mon.
- Gelehrter Joh. Weyerhoffer, 41 J.

Geboren:

- Am 23. Aug. Christian, S. d. Fabrikanten Peter Keller, 8 J.
- Am 22. Aug. Eduard, 78 J.
- Friedrich, S. d. Oberpostl. Georg Jann, 7 Mon.

Malaga

von der
Royal-Bodega

In Malaga, laut amtlichem Untersuchungszeugnis reiner Naturwein, besonders empfehlenswert zur Stärkung für Kranke und Genesende per 1/2 Fl. Mk. 1.60, 2.—, 2.50.

Wilhelm Hirsch

Bleichstr. 17 Weinhandlung Bleichstr. 17
Telephon 863. Gegründet 1878.

Trauerbriefe, Trauerkarten

innerhalb kürzester Frist

Danksagungskarten

liefert die

Buchdruckerei

des Wiesbadener General-Anzeigers
Konrad Leybold, Mauritiusstrasse 12.

Nähr- und Kräftigungsmittel

zur Kranken- und Kinderpflege in ganz tadelloser frischer Ware empfiehlt

29779
Chr. Tauber, Wiesbaden
Nassovia-Drogerie.
Fernsprecher 717. Kirchgasse 20.

Israelitische Kultus-Gemeinde.

Synagoge: Michaelsberg.

Gottesdienst i. d. Hauptsynagoge.

Freitag: abends 7.00 Uhr

Sabbath: morgens 8.30 Uhr

" Predigt 9.30 Uhr

" nachm. 3.00 Uhr

" abends 8.10 Uhr

Wochentage: morgens 6.30 Uhr

" abends 7.00 Uhr

Die Gemeindebibliothek ist geöffnet: Sonntag von 10 bis 10.30 Uhr.

—

Mit-Israelitische Kultus-Gemeinde.

Synagoge: Friedrichstr. 33.

Freitag: abends 7.00 Uhr

Sabbath: morgens 7.00 Uhr

" nachm. 5.15 Uhr

Jugendgottesdienst 3.15 Uhr

Sabbath: nachmittags 4.00 Uhr

" abends 8.10 Uhr

Wochentage: morgens 6.30 Uhr

" abends 6.45 Uhr

—

Beisatz, Taunusstr. 66.

Freitag: abends 7.30 Uhr

Sabbath: morgens 8.00 Uhr

—

Talmud Thora Verein

Merckstr. 10.

Sabbath: Eingang 7.00 Uhr

" morgens 8.30 Uhr

" Mittags 9.15 Uhr

" Mincha 4.00 Uhr

" Ausgang 8.15 Uhr

Wochentage: morgens 7.00 Uhr

" Mincha 7.00 Uhr

" Maariv 8.10 Uhr

—